

# SZ\_GERICHTE BEK 2021 198 vom 4. Juli 2022

SZ Gerichte, 2022-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2021\\_198](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2021_198)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2021 198 du 4 juillet 2022

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2021 198 del 4 luglio 2022

## Regeste

Auskunft und Herausgabe | Zwangsmassnahmen/übrige Zwangsmassnahmen

## Erwägungen

### E. 26

März 2020 wurde der Kreditbetrag von Fr. 250'000.00 auf das Konto der E.\_\_\_\_\_ GmbH ausbezahlt (U-act. 8.1.006, Beilage 3, S. 40) und am

### E. 30

März 2021 (U-act. 8.1.001, S. 6) und eine Überweisung von Fr. 161'550.00 an die H.\_\_\_\_\_ GmbH, deren einziger Gesellschafter der Beschuldigte ist (U-act. 8.1.001, S. 7; vgl. zu beiden: U-act. 8.1.007 Beilage 4, S. 3). Sodann sei unklar, wofür der Betrag von Fr. 30'000.00 auf das Kontokorrentkonto der E.\_\_\_\_\_ GmbH am 29. Juli 2021 überwiesen worden sei (U-act. 8.1.001, S. 7; vgl. U-act. 8.1.007 Beilage 4, S. 3). Zudem seien ab dem Investitionskonto verschiedene Zahlungen an Privatpersonen sowie Bargeldbezüge erfolgt (U-act. 8.1.006, Beilage 3). Darüber hinaus weiche der in den Mehrwertsteuerabrechnungen des Jahres 2019 angegebene Umsatz erheblich von demjenigen ab, den der Beschuldigte in der Kreditvereinbarung angegeben habe (U-act. 8.1.001, S. 7; U-act. 8.1.010-8.1.013). ee) Für die angeblich zweckentfremdeten Zahlungen bestehen mit den Urkunden erhebliche und konkrete Hinweise auf eine strafbare Handlung. Ob diese im Sinne des gewährten Kredites verwendet wurden, ist im Strafverfahren abzuklären. Aufgrund der Beschreibungen der Belastungen in den Kontoauszügen und dem zeitlichen Zusammenhang mit der Kreditauszahlung ist die Auffassung vertretbar, dass der Kredit entgegen dessen Zweckes verwendet worden sein könnte. Weil der Beschuldigte einziger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der E.\_\_\_\_\_ GmbH ist, liegt seine Täterschaft nahe. Ein Anfangsverdacht für ein betrügerisches Handeln des Beschuldigten ist vorhanden. Auch die Differenz bei den Umsatzangaben in der Kreditvereinbarung und den Mehrwertsteuerabrechnungen ist auffallend. Wie der vom Beschuldigten behauptete Vorbehalt auf der Kreditvereinbarung („erwarteter Umsatzerlös 2020...“; vgl. KG-act. 1, S. 3) strafrechtlich zu beurteilen ist, wird im weiteren Verfahren zu klären sein. Der Kreditvereinbarung ist immerhin zu entnehmen, dass der „definitive Umsatzerlös 2019, wenn nicht vorhanden: provisorischer Umsatzerlös 2019, wenn auch nicht vorhanden: Umsatzerlös 2018“, das heisst ein erzielter Wert in der Vergangenheit, angegeben werden sollte (KG-act. 1/2, Ziffer 3). Dem Beschuldigten dürfte damit bewusst gewe-

Kantonsgericht Schwyz 10 sein, dass in der Vergangenheit erzielte Umsatzwerte als Kriterium der Kreditvergabe dienen sollten. Nachdem die Mehrwertsteuerabrechnungen 2019 einen wesentlich tieferen Umsatz ausweisen (U-act. 8.1.001, S. 7; U-act.

8.1.010-8.1.013), ist der Verdacht, der Beschuldigte könnte bewusst einen falschen, das heisst einen höheren zukünftigen Umsatz angegeben haben, nicht von der Hand zu weisen. Insgesamt lag die Bejahung des Tatverdachtes durch die Staatsanwaltschaft bei einer summarischen Prüfung der bisherigen Aktenlage im Rahmen ihres Ermessens. c) Zusammenfassend ist die Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. November 2021 abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 5. Ausgangsgemäss gehen die Kosten der Beschwerdeverfahren zu Lasten des Beschuldigten (Art. 428 Abs. 1 StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 11 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.